

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfall- und Wertstoffeinsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg - ZAW - hat in ihrer Sitzung am 11.12.2024 folgende 21. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung in der Fassung vom 31.12.2022 wie folgt beschlossen:

I. § 2 „Selbstverwaltungskörperschaft“ wird wie folgt geändert:

Der ZAW ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.
Er hat das Recht, Beamte zu beschäftigen.

II. § 3 „Aufgaben, Befugnisse“ Abs. (1) und Abs. (2) werden wie folgt geändert:

(1) Dem ZAW sind gem. § 8 (1) KGG die abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet im Sinne des HAKrWG in der jeweils gültigen Fassung mit folgender Ausnahme übertragen:

Getrennsammlung und Verwertung von Textilabfällen gemäß § 20 KrWG.

(2) Der Landkreis überträgt gem. § 8 (1) Satz 1 KGG mit Wirkung ab dem 31.12.2022 dem ZAW alle ihm nach HAKrWG obliegenden Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung mit folgenden Ausnahmen:

a) Sammlung gemäß § 13 ElektroG der nachfolgenden Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

lfd. Nr.	Abfallart	AVV- Schlüssel ¹
1	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
2	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
3	Kabel	17 04 11
4	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
5	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

b) Behandeln, Verwerten und Beseitigen der nachfolgenden Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aus privaten Haushaltungen und gewerblichen Anfallstellen:

lfd. Nr.	Abfallart	AVV-Schlüssel ¹
1	Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)	20 03 01
2	Sperrmüll	20 03 07
3	Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile	16 02 11* 16 02 13* 16 02 14 16 02 15* 16 02 16
4	Batterien und Akkumulatoren	16 06 01*
5	Kabel	17 04 11

¹ Das „*“ steht für die Kennzeichnung als gefährlicher Abfall.

6	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	19 08 05
7	Abfälle aus der mechanischen Behandlung	19 12 03
8	Getrennt gesammelte Fraktionen	20 01 21* 20 01 23* 20 01 33* 20 01 34 20 01 35* 20 01 36

An die Abfallentsorgungseinrichtungen des Landkreises ist der ZAW mit den in seinem Gebiet eingesammelten Abfällen angeschlossen.

III. § 8 „Zuständigkeit der Verbandsversammlung“ wird der Abs. (1) um Ziffer 14 ergänzt.

14. Erwerb, Veräußerung und Belastungen von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten.

IV. In § 9 „Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift der Verbandsversammlung“ Abs. (3) wird Satz 4 wie folgt geändert:

Die Ergebnisniederschrift der Verbandsversammlung ist von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Verbandsversammlung binnen 14 Tagen nach der Sitzung schriftlich oder elektronisch zu übersenden.

V. In § 12 „Zuständigkeit, Leitung, Geschäftsführung“ wird der Abs. (1) um Satz 3 ergänzt:

(1) Der Vorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des ZAW durch, soweit sie nicht nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeiten oder dieser Verbandsatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.

Dies schließt den Abschluss, die Abwicklung und die Prolongation von Kreditverträgen und wirtschaftlich gleichkommende Rechtsgeschäfte ein.

VI. § 22 „Inkrafttreten“

Die 21. Satzung zur Änderung der Verbandsatzung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lutz Köhler
- **Verbandsvorstandsvorsitzender** -